



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-057

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der GASCADE Gastranport, Kölnische Straße 108, 34119 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am **20.01.2021**

beschlossen:

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 2019-001 KAPAL 2“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 2019-001 KAPAL 2“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes mit Sitz in Hessen.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei der Bau einer Leitung, die sich in der deutschen 12-Seemeilenzone befinde sowie die Errichtung der Molchempfangsstation in Lubmin.

Der Offshore-Pipeline-Bereich solle 2 Leitungen umfassen von je ca. 53 km Länge (entspricht der 12-Seemeilenzone bis zum Ende des Mikrotunnels in Lubmin). Die Leitungen seien in DN 1.200 [REDACTED] ausgeführt.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass das vorliegende Projekt erforderlich sei um die angefragten Transportmengen von der Anladestation Lubmin nach Deutschneudorf und von der GDRM NEL/EUGAL zur GDRM Kienbaum transportieren zu können. Die von ONTRAS in Deutschneudorf und von GASCADE in Olbernhau II zu übergebenden Transportmengen nach Tschechien werden aus der EUGAL im Raum Radland an die Ferngasleitung JAGAL übergeben und von dort an ONTRAS an der bestehenden GDRM in Groß-Köris übergeben bzw. im GASCADE-Netz weiter transportiert. Außerdem sei die Übergabe von bis zu [REDACTED] in Kienbaum an die FGL 302 der ONTRAS zum weiteren Transport in Richtung Westen vorgesehen.

Die erstmalige Aktivierung sei für das Jahr 2020 geplant. Die planerische Teilinbetriebnahme soll im Jahr 2020 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt 2019-001 KAPAL 2“ beantragt.

Zum Ersatzanteil führt die Antragstellerin aus, dass die geplante Investition ausschließlich neue Anlagen umfasse, keine Altanlagen ausgetauscht würden und somit keinen Ersatzanteil enthalten sei.

Des Weiteren führte die Antragstellerin aus, dass sie aufgrund der derzeit noch sehr eingeschränkten Informationen nur einen fristwahrenden „Rumpfantrag“ auf eine Investitionsmaßnahme stellen könne.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 21.12.2020 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass trotz der aktuell nicht möglichen Konkretisierungsmöglichkeit des Antrages – nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ablehnung des Antrages vorlägen.

Die Antragstellerin stimmt jedoch zu, dass der vorliegende Antrag keine Entscheidungsreife besitzt und deshalb in dieser Form zum heutigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden könne.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Hessen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 07.01.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Hessen zur Stellungnahme übersandt.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag wurde am 29.03.2019 gestellt.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Hessen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Hessen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für das Projekt „Projekt 2019-001 KAPAL 2“ wird abgelehnt.

Es fehlt vorliegend – entgegen § 23 Abs. 3 Satz 8 ARegV, wonach die Angaben im Antrag einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen müssen, ohne weitere Informationen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen prüfen und eine Entscheidung treffen zu können – bereits an einem tauglichen, hinreichend bestimmten oder wenigstens bestimmbareren Verfahrensgegenstand.

Die Antragstellerin hat ihren Antrag auch nicht im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 68 EnWG i. V. m. § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 2 VwVfG innerhalb angemessener Frist ergänzt.

Es ist insoweit anzunehmen, dass der vorliegende Antrag „auf Vorrat“ gestellt wurde, um die aus einer späteren Antragstellung resultierenden Nachteile gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 ARegV (neunmonatiger Zeitverzug) zu vermeiden. Ein solcher Antrag „auf Vorrat“ ist jedoch grundsätzlich unzulässig, da er eine Umgehung des § 23 Abs. 3 Satz 1 ARegV darstellt. Ein Projekt, dessen Durchführung und Ausmaß noch nicht feststeht, kann nicht Gegenstand eines Antrags auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 17.05.2017, Az.: VI-3 Kart 164/15 (V)). Andernfalls würde die Antragstellerin durch ein solches Vorgehen im Hinblick auf die Kostenwirksamkeit gegenüber anderen Netzbetreibern besser gestellt, die ihre Antragsunterlagen für ein neues Projekt zunächst ordnungsge-

mäß komplettieren und den zugehörigen Antrag deswegen erst zu einem späteren Zeitpunkt einreichen. Es steht der Antragstellerin insoweit schließlich auch frei, zum 31.03.2021 ordnungsgemäß einen neuen Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme einzureichen.

Entsprechend lässt sich derzeit die Begründetheit des Ersuchens vom 21.12.2020 nicht feststellen.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer